

Geschäftsordnung
des
Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a SGB V

§ 1

Vorsitz

Der Vorsitz und die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Landesgremiums liegen beim Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

§ 2

Aufgaben der Geschäftsstelle, Sitzungen, Benennung der Vertreterinnen und Vertreter

- (1) In den Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums gibt der Vorsitz den jeweils nächsten Sitzungstermin bekannt. Die Einladungen zu den Sitzungen werden von der Geschäftsstelle erstellt und sollen mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungs- und Beschlussunterlagen ergehen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei eilbedürftigen Angelegenheiten eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden. In diesem Fall gilt eine verkürzte Einladungsfrist von drei Werktagen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Dies hat schriftlich spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung an die Geschäftsstelle unter Beifügung entsprechender Beratungs- und Beschlussunterlagen mit Beschlussvorschlägen zu erfolgen. Die Beratungs- und Beschlussunterlagen müssen so aufbereitet sein, dass eine zügige Meinungsbildung und Entscheidungsfindung gewährleistet sind.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt die Tagesordnung auf. Das Gemeinsame Landesgremium stellt die Tagesordnung fest. Über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten, die nicht innerhalb der Frist nach § 2 Abs. 2 S. 2 eingereicht wurden, und sonstige Abweichungen

entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums in der Sitzung.

- (4) Die in § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V (im Folgenden: Gesetz) genannten Institutionen benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter ist auf die jeweils in § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannte Zahl beschränkt. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter wird von der entsendenden Institution eine Stellvertretung benannt. Die Vertretung bzw. Stellvertretung informiert die Geschäftsstelle bis drei Tage vor der Sitzung über die Teilnahme.
- (5) Eine bzw. ein an der Sitzungsteilnahme verhinderte Vertreterin bzw. Vertreter kann bei gleichzeitiger Verhinderung der benannten Stellvertretung ihr bzw. sein Stimmrecht schriftlich übertragen. Das Schriftstück muss bei der Geschäftsstelle eingehen, bevor der Vorsitz die Sitzung eröffnet hat.
- (6) Einladungen sind an die benannten Vertreterinnen und Vertreter zu richten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Über die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Gemeinsamen Landesgremiums erstellt die Geschäftsstelle ein Protokoll. Es wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt, in der auch über die Genehmigung des Protokolls entschieden wird. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Protokolls gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen.

§ 3

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn von den nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes entsandten Vertreterinnen und Vertretern jeweils mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, bestimmt das vorsitzende Land einen neuen Sitzungstermin.
- (3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn er ohne Gegenstimme gefasst wird. Enthaltungen gelten nicht als Gegenstimme. Die Vertreter haben je Institution einheitlich zu votieren.

Sind in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes mehrere Institutionen genannt, haben alle in einer Ziffer genannten Institutionen einheitlich abzustimmen.

- (4) Bei besonderer Dringlichkeit kann auf Anregung des vorsitzenden Landes eine Empfehlung nach § 90a Abs. 1 SGB V oder eine Stellungnahme nach § 90a Abs. 2 SGB V auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. Lehnt ein stimmberechtigtes Mitglied das Umlaufverfahren ab, ist die Vorlage in der nächsten Sitzung des Gemeinsamen Landesgremiums zu erörtern. Mitglieder ohne Stimmrecht erhalten die Beschlussunterlagen zeitgleich zur Kenntnis.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungen und das Abstimmungsverhalten sind – soweit ein Beschluss des Gremiums nichts Abweichendes vorsieht – nicht öffentlich. Der Hergang der nicht öffentlichen Beratungen ist von allen Beteiligten, außer im dienstlichen Verkehr innerhalb der Institution sowie in den Arbeitsausschüssen, vertraulich zu behandeln. Das gilt auch für die Beratungsunterlagen.

§ 5

Arbeitsausschüsse

- (1) Zur Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen richtet das Gemeinsame Landesgremium Arbeitsausschüsse ein.
- (2) Wird eine Fragestellung zur Vorbereitung an einen Arbeitsausschuss verwiesen, hat der Ausschuss dem Gemeinsamen Landesgremium das Ergebnis seiner Beratungen schriftlich vorzulegen.
- (3) Jeder Arbeitsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und dessen Vertretung, der auch gegenüber dem Gemeinsamen Landesgremium Berichterstatter ist und zu den Ausschuss-Sitzungen einlädt.

- (4) Die Arbeitsausschüsse können weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit deren Belange berührt oder externe Expertise einbezogen werden soll. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Vertretungen der Pflegeberufe und -einrichtungen.

§ 6

Kostenerstattung

Anträge auf Kostenerstattung sind bis zwei Monate nach dem Ende der jeweiligen Sitzung bei der Geschäftsstelle zu stellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist durch Beschluss des Gemeinsamen Landesgremiums vom 11. Juni 2018 in Kraft getreten.